



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	17.09.2012	1107/12 -I/231
-----------	------------	----------------

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Top</b>	<b>Abst. Ergebnis</b>
Magistrat	24.09.2012		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

### **Betreff:**

**Bestellung eines weiteren stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt)**

### **Anlage/n:**

Ohne Anlagen

### **Beschluss:**

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar I (Kernstadt) wird

**Herr Rene Ritter \*02. 12. 1977**  
**Fliederweg 14, 35578 Wetzlar**

als weiterer stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher

vorgeschlagen.

Wetzlar, den 17. September 2012

D e t t e  
Oberbürgermeister

## **Begründung:**

Das Ortsgericht Wetzlar I setzt sich bisher aus einem Ortsgerichtsvorsteher, einem stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher und vier Ortsgerichtsschöffen zusammen. Die Aufgaben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens werden überwiegend von dem Ortsgerichtsvorsteher wahrgenommen. Die Sterbefallanzeigen bearbeitet der stellvertretende Ortsgerichtsvorsteher. Seit Anfang des Jahres 2012 haben sich wegen gestiegener Fallzahlen und krankheitsbedingt Rückstände ergeben.

Deshalb hat der Direktor des Amtsgerichts vorgeschlagen, einen weiteren Ortsgerichtsschöffen zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher zu ernennen (§ 5 Abs. 1 OrtsGG).

Herr Ritter hat sich seit seiner Ernennung zum Ortsgerichtsschöffen am 12. 07. 2011 als ausgesprochen engagiert gezeigt. Er erledigt seine Aufgaben zur vollen Zufriedenheit des Ortsgerichtsvorstehers. Herr Ritter hat sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall seiner Ernennung auszuüben.

Nach § 7 OrtsGG werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.